

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB150439-O/U/jv

Mitwirkend: Die Oberrichter Dr. iur. F. Bollinger, Präsident, lic. iur. S. Volken und  
lic. iur. Ch. Prinz sowie der Gerichtsschreiber Dr. iur. F. Manfrin

## Urteil vom 25. Oktober 2016

in Sachen

**Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich,**

vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. M. Frank,  
Anklägerin und I. Berufungsklägerin

sowie

1. **A.**\_\_\_\_\_,

2. **B.**\_\_\_\_\_,

3. **C.**\_\_\_\_\_,

Privatkläger und III. Berufungskläger (Rückzug)

1, 2, 3 unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_

gegen

**D.**\_\_\_\_\_,

Beschuldigter und II. Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Fürsprecher lic. iur. Y1.\_\_\_\_\_

erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y2.\_\_\_\_\_

betreffend

**versuchter Mord**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Pfäffikon, 1. Abteilung, vom  
5. Februar 2015 (DG140009)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 22. September 2014 (HD Urk. 23) ist diesem Urteil beigeheftet.

**Urteil der Vorinstanz**  
(Urk. 102 S. 51 ff.)

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte ist schuldig der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 8½ Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 669 Tage durch Haft erstanden sind.
3. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. August 2013 beschlagnahmte Natel der Marke Samsung, Typ Galaxy S III mini GT-I8190, weiss (IMEI-Nr.: ...), mit der SIM-Karte 079 ... sowie das mit derselben Verfügung beschlagnahmte Ladekabel der Marke Samsung werden dem Beschuldigten auf erstes Verlangen nach Eintritt der Rechtskraft herausgegeben.
4. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Beschuldigte unter solidarischer Haftung mit den beiden Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Privatkläger 1 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig ist.
5. Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit den beiden Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ verpflichtet, dem Privatkläger 1 für seine Aufwendungen Schadenersatz von Fr. 391.55 zuzüglich 5% Zins ab 20. Januar 2014 zu bezahlen.

Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit der Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ verpflichtet, dem Privatkläger 1 für die Aufwendungen zu Gunsten der Privatkläger 2 und 3 Schadenersatz von Fr. 1'807.80 zuzüglich 5% Zins ab 20. Januar 2014 zu bezahlen.

Im Mehrbetrag (Fr. 18'655.45) wird das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 1 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

6. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Beschuldigte unter solidarischer Haftung mit der Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ gegenüber den Privatklägern 2 und 3 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist.
7. Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit der Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ verpflichtet, dem Privatkläger 1 für dessen psychische Tatfolgen Fr. 40'000.– zuzüglich 5% Zins ab 15. Januar 2013 als Genugtuung zu bezahlen.

Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit den beiden Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ verpflichtet, dem Privatkläger 1 für dessen physische Tatfolgen Fr. 7'000.– zuzüglich 5% Zins ab 15. Januar 2013 als Genugtuung zu bezahlen.

Im Mehrbetrag (Fr. 18'000.–) wird das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 1 abgewiesen.

8. Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit der Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ verpflichtet, den Privatklägern 2 und 3 je Fr. 20'000.– zuzüglich 5% Zins ab 15. Januar 2013 als Genugtuung zu bezahlen.
9. Die Gerichtsgebühr (Pauschalgebühr) wird angesetzt auf:

Fr.	12'000.–	; die weiteren Verfahrenskosten betragen:
Fr.	7'224.–	Kosten der Kantonspolizei Zürich (1/3 der Gesamtkosten),
Fr.	20'447.25	Auslagen der Untersuchung,
Fr.	6'000.–	Gebühr für das Vorverfahren,
Fr.	37'545.35	Kosten der amtlichen Verteidigung gemäss Honorarnote vom 2. Februar 2015 (inkl. Barauslagen, Zuschlag für die Aufwendungen der Verhandlungstage vom 2. und 5. Februar 2015 sowie 8% MwSt.),
Fr.	10'848.80	Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerschaft gemäss Honorarnote vom 2. Februar 2015 (inkl. Barauslagen und 8% MwSt. [1/3 der Gesamtkosten]), davon Fr. 2'535.25 bereits bezahlt.

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

10. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung,

dung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten auferlegt, aber abgeschrieben.

11. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerschaft werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.
12. (Mitteilungen)
13. (Rechtsmittel).

### **Berufungsanträge:**

a) Der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 152 S. 2 f. sowie Urk. 171 S. 2 f. und Urk. 223)

1. Der Beschuldigte sei der versuchten schweren Körperverletzung i.S. von Art. 122 Abs. 1 i.V. mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen und mit Freiheitsstrafe von 5 Jahren, unter Anrechnung der seit dem 8. April 2013 andauernden Haft, zu bestrafen.
2. Das unter Ziffer 3. bis 8. erkannte erstinstanzliche Urteilsdispositiv (Urteil vom 5. Februar 2015 des Bezirks Pfäffikon, Geschäftsnr.: DG140009-H) sei zu bestätigen.
3. Eventualiter sei das erstinstanzliche Urteil (Urteil vom 5. Februar 2015 des Bezirks Pfäffikon, Geschäftsnr.: DG140009-H) zu bestätigen (rechtliche Würdigung) und der Beschuldigte wegen versuchter vorsätzlicher Tötung i.S. von Art. 111 i.V. mit Art. 22 Abs. 1 StGB zu einer angemessenen Freiheitsstrafe zu verurteilen.
4. Die Gerichts- und Verfahrenskosten seien ausgangsgemäss zu verlegen, im Falle der Kostenaufgabe zu Lasten des Beschuldigten jedoch infolge offensichtlicher Nichteinbringlichkeit abzuschreiben und die Entschädigung der amtlichen Verteidigung aus der Gerichtskasse vorzunehmen.

b) Der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich:

(Urk. 103 S. 2 sowie Urk. 170 S. 1 f. und Urk. 222)

1. Es sei der Beschuldigte wegen versuchten Mordes im Sinne von Art. 112 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.
2. Es sei der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren, unter Anrechnung der erstandenen Haft zu bestrafen.
3. Im Übrigen Bestätigung des Urteils des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 5. Februar 2015.

### **Erwägungen:**

#### **I. Verfahrensgang und Umfang der Berufung**

##### 1. Verfahrensgang

1.1. Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 102 S. 7; Art. 82 Abs. 4 StPO).

1.2. Mit Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon, 1. Abteilung, vom 5. Februar 2015 wurde der Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ im Sinne des eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositivs schuldig gesprochen und bestraft. Gegen dieses Urteil liess er in- nert Frist mit Schreiben vom 6. Februar 2015 Berufung anmelden (Urk. 76). Eben- falls mit Schreiben vom 6. Februar 2015 meldete die Anklagebehörde bereits zu- vor ihre Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil an (Urk. 73). Schliesslich lies- sen auch die Privatkläger 1-3 mit Schreiben vom 11. Februar 2015 Berufung ge- gen das Urteil vom 5. Februar 2015 anmelden (Urk. 79). Das begründete Urteil wurde den Parteien in der Folge zwischen dem 5. und dem 12. August 2015 zu- gestellt (Urk. 101/1-3). Die amtliche Verteidigung reichte mit Eingabe vom 9. No- vember 2015 (Urk. 118) und die Anklagebehörde zuvor bereits mit solcher vom 26. Oktober 2015 (Urk. 103) jeweils fristgerecht ihre Berufungserklärungen beim

hiesigen Gericht ein. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2015 liessen schliesslich die Privatkläger 1-3 den Rückzug ihrer Berufungserklärung mitteilen (Urk. 107).

1.3. Mit Präsidialverfügung vom 6. November 2015 wurde den jeweiligen Parteien Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären, oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 116). Mit Schreiben vom 27. November 2015 verzichteten die Privatkläger 1-3 auf die Erhebung einer Anschlussberufung (Urk. 120).

1.4. Ebenfalls mit der vorgenannten Eingabe liessen die Privatkläger 1-3 den vollumfänglichen Ausschluss der Öffentlichkeit von einer allfälligen Gerichtsverhandlung und Urteilsöffnung beantragen (Urk. 120). Nachdem die übrigen Verfahrensbeteiligten mit Präsidialverfügung vom 9. Dezember 2015 zur freigestellten Stellungnahme eingeladen wurden (Urk. 124), gingen innert Frist keine entsprechenden Stellungnahmen ein. Mit Präsidialverfügung vom 11. Februar 2016 wurden sodann in Gutheissung der gestellten Anträge die Publikumsöffentlichkeit und die akkreditierten Gerichtsberichterstatterinnen und -erstatter von der Berufungsverhandlung und der Urteilsöffnung ausgeschlossen. Weiter wurde verfügt, über den Antrag, es sei auch auf eine Medienmitteilung betreffend Ausgang des Berufungsverfahrens zu verzichten, werde nach durchgeführtem Berufungsverfahren entschieden (Urk. 126).

1.5. Am 24. Oktober 2016 fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher der Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Fürsprecher lic. iur. Y1.\_\_\_\_\_ sowie die Mitbeschuldigte in Begleitung ihres amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ erschienen sind. Weiter wohnten der Berufungsverhandlung der Privatkläger 1 in Begleitung von Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_ und die Vertretungsbeiständin der Privatkläger 2 und 3, Rechtsanwältin lic. iur. G.\_\_\_\_\_ bei. Die Anklagebehörde wurde an der Berufungsverhandlung durch Staatsanwalt lic. iur. Michael Frank vertreten (Prot. II S. 12).

## 2. Umfang der Berufung

2.1. In ihrer Berufungserklärung vom 26. Oktober 2015 beschränkte die Anklagebehörde ihre Berufung auf den Schuldpunkt und auf die Bemessung der Strafe (Urk. 103). Die amtliche Verteidigung beschränkte sodann die Berufung des Beschuldigten auf den Schuld- und Strafpunkt (Dispositiv Ziffern 1 und 2) sowie auf die Höhe der zugesprochenen Genugtuungen (Dispositiv Ziffern 7 und 8) und die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositiv Ziffer 10). Im Rahmen ihres Plädoyers schränkte die Verteidigung die Berufung zudem insofern ein, als sie ergänzend zu Protokoll gab, auch die Bestätigung der zugesprochenen Genugtuungen gemäss den Dispositiv Ziffern 7 und 8 sowie die vorinstanzliche Kostenaufgabe gemäss Ziffer 10 würden im Berufungsverfahren nicht mehr angefochten (Urk. 152 S. 2 sowie Prot. II S. 16).

2.2. Dementsprechend ist das vorinstanzliche Urteil in den Dispositiv Ziffern 3 (Herausgabe des beschlagnahmten Mobiltelefons mitsamt Zubehör), Ziffer 4 (Vormerknahme der grundsätzlichen Schadenersatzpflicht gegenüber dem Privatkläger 1), Ziffer 5 (Regelung der Schadenersatzansprüche des Privatklägers 1), Ziffer 6 (Vormerknahme der grundsätzlichen Schadenersatzpflicht gegenüber den Privatklägern 2 und 3), Ziffer 7 (Genugtuung an den Privatkläger 1), Ziffer 8 (Genugtuung an die Privatkläger 2 und 3), Ziffer 9 (Kostenfestsetzung) sowie Ziffer 10 (Kostenaufgabe) und Ziffer 11 (Liquidation der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerschaft) nicht angefochten und damit in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist (Art. 404 Abs. 1 StPO).

2.3. Hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation sowie des Strafmasses steht das vorinstanzliche Urteil zwecks Überprüfung vollumfänglich zur Disposition.



## II. Sachverhalt

### 1. Allgemeines

1.1. Die Vorinstanz hat sich einleitend zutreffend und umfassend zu den allgemeinen Prinzipien der Sachverhaltserstellung respektive der Beweiswürdigung geäußert. Darauf kann in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vorab ebenso verwiesen werden, wie auf die Erwägungen der Vorinstanz zum Grundsatz "in dubio pro reo" (Urk. 102 S. 12 ff.).

1.2. Weiter hat die Vorinstanz ebenfalls richtig festgehalten, dass zur Erstellung des umstrittenen Anklagesachverhaltes im Wesentlichen auf die Aussagen des Beschuldigten selbst (Urk. 5/2-9 [Ordner 3], Urk. 95), der Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ (Urk. 7/1-2 und 7/4-9 [Ordner 4], Urk. 95) und F.\_\_\_\_\_ (Urk. 6/1-7 [Ordner 4], Urk. 95), des Privatklägers 1 A.\_\_\_\_\_ (Urk. 8/1-3 [Ordner 5]) sowie diverser Zeugen und Auskunftspersonen (Urk. 9/1-18 [Ordner 5]) und auf die ärztlichen Befunde bzw. Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Privatklägers 1 vom 4. bzw. 28. Februar 2013 (Urk. 3/5 und Urk. 3/7 [Ordner 2]) abzustellen ist.

1.3. Mit Bezug auf die Hafteninvernahme des Beschuldigten D.\_\_\_\_\_ vom 8. April 2013 (Urk. 5/1) sowie auf die polizeilichen Einvernahme von E.\_\_\_\_\_ vom 8. April 2013 (Urk. 7/3) gilt es folgendes zu beachten: Zu Beginn beider Einvernahmen wurde den Beschuldigten jeweils mitgeteilt, dass gegen sie ein Verfahren wegen versuchter Tötung eröffnet worden sei und sie als beschuldigte Person einvernommen würden. In der Folge erklärte der Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ zu Protokoll, er sei ausdrücklich damit einverstanden, dass "jetzt hier bei dieser Einvernahme kein Verteidiger anwesend" sei (Urk. 6/1 S. 1 f.). Nachdem der Beschuldigte ab diesem Zeitpunkt zwingend hätte anwaltlich vertreten sein müssen, vermag auch sein Verzicht nichts daran zu ändern, dass die betreffende Beweiserhebung ungültig erfolgte und die Einvernahme damit nicht zu seinem Nachteil verwertet werden darf. Gleich verhält es sich mit der obgenannten polizeilichen Einvernahme der Beschuldigten E.\_\_\_\_\_. Ihr wurde erstmals anlässlich ihrer Einvernahme vom 8. April 2013 eröffnet, dass gegen sie ein Strafverfahren wegen Tötungsversuchs zum Nachteil von A.\_\_\_\_\_ eingeleitet wurde. Ab diesem Zeit-

punkt hätte sie zwingend einer anwaltlichen Verbeiständung bedurft. Dabei war es vollkommen unerheblich, dass sie selbst zu Protokoll gab, es gehe im Moment noch ohne Anwalt (Urk. 5/3 S. 1). Die unterlassene respektive verspätete Verbeiständung führt in beiden Fällen in Anwendung von Art. 131 Abs. 3 StPO zur Ungültigkeit der jeweils erhobenen Beweise.

1.4. Die übrigen Beweismittel wurden – soweit sie nachfolgend zur Beweisführung herangezogen werden – unter Einhaltung der einschlägigen strafprozessualen Erfordernisse erhoben und sind daher ohne Einschränkung verwertbar.

1.5. Aus Gründen der Übersichtlichkeit, rechtfertigt es sich nachfolgend, der Systematik im angefochtenen Entscheid zu folgen.

## 2. Zur Vorgeschichte bzw. Ausgangslage

2.1.1. Soweit in der Anklageschrift vom 22. September 2014 zunächst geschildert wird, wie und unter welchen Umständen der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ kennenlernte und unter welchen Umständen sich daraus eine aussereheliche Beziehung entwickelte, welche über mehrere Monate hinweg andauerte, ist der Sachverhalt durch den Beschuldigten anerkannt. Anlässlich der Befragung vor Vorinstanz ergab sich einzig in Bezug auf den Zeitpunkt des ersten Treffens zwischen ihm und E.\_\_\_\_\_ eine Unstimmigkeit, welche indes für die Beurteilung des hier interessierenden Vorfalles von höchst marginaler Relevanz ist.

2.1.2. Zunächst stellte sich E.\_\_\_\_\_ anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung – ebenso wie der Beschuldigte selbst – auf den Standpunkt, das erste Treffen habe ca. 1 bis 1 ½ Wochen nach dem ersten Kontakt, Anfang Dezember 2012, stattgefunden (Prot. I S. 3 f.). Die Anklagebehörde datierte dagegen das erste Treffen in der Wohnung von H.\_\_\_\_\_ auf Ende Oktober bis Anfang November 2012 (Urk. 27 S. 2).

2.1.2.1. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. Februar 2013 gab E.\_\_\_\_\_ an, sie habe mit dem Beschuldigten im Dezember 2012 "etwas gehabt" (Urk. 5/2 S. 30 f. Antwort auf Frage 197). In der Hafteinvernahme vom 9. April 2013 gab sie zu Protokoll, sie sei sich nicht mehr ganz sicher, glaube aber, dass

die Beziehung Ende November, Anfang Dezember 2012 begonnen habe (Urk. 5/4 S. 3). Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 10. Mai 2013 konnte E. \_\_\_\_\_ nicht mehr sagen, wann sie den Beschuldigten das erste Mal persönlich getroffen habe. Sie wisse nur noch, dass das Treffen an einem Freitag bei "H. \_\_\_\_\_ zuhause" stattgefunden habe (Urk. 5/5 S. 2 Antwort auf Frage 11).

2.1.2.2. Der Beschuldigte gab im Rahmen der Untersuchung zu Protokoll, er habe E. \_\_\_\_\_ ca. Mitte bis Ende Oktober 2012 auf der Singleseite ... im Internet kennen gelernt. Vom ersten Chat bis zum ersten realen Treffen habe es wenige Tage gedauert. Dieses erste Treffen habe ca. Anfang November in der Wohnung von H. \_\_\_\_\_ stattgefunden (Urk. 6/3 S. 4 Antwort auf Frage 16 ff.).

2.1.2.3. H. \_\_\_\_\_ wurde am 21. August 2013 als Zeugin zur Sache einvernommen. Zum Zeitpunkt des ersten Treffens der Beschuldigten in ihrer Wohnung wurde sie nicht befragt (Urk. 9/15).

2.1.2.4. Anhand der vorhandenen Beweismittel lässt sich nicht mit Sicherheit erstellen, wann genau der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ kennenlernte und wann das erste Treffen der beiden in der Wohnung von H. \_\_\_\_\_ stattgefunden hat. Nachdem auch der Beschuldigte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung die Schilderungen von E. \_\_\_\_\_ nicht in Abrede stellte, wonach das fragliche Treffen Anfang Dezember 2012 stattgefunden habe, ist davon auszugehen, dass der erste Kontakt via Internet nicht wie in der Anklageschrift geschildert ca. Mitte/Ende Oktober, sondern Mitte/Ende November 2012 stattgefunden hat. Der Anklagesachverhalt ist daher entsprechend zu korrigieren. Diese marginale zeitliche Abweichung ist für die Erstellung des Sachverhaltes indes ohnehin – wenn überhaupt – von höchst geringfügiger Bedeutung, was auch die Verteidigung offenkundig erkannte, ging sie doch im Rahmen ihres Plädoyers mit keinem Wort darauf ein (Urk. 171 S. 3 ff.).

2.1.2.5. Mit der vorstehenden Korrektur ist der unter dem Titel Vorgeschichte zusammengefasste Anklagesachverhalt durch den Beschuldigten unbestritten, was seitens der Verteidigung im Berufungsverfahren auch explizit so festgehalten wurde (Urk. 152 S. 3 und Urk. 171 S. 3 f.). Nachdem sich das diesbezügliche Ge-

ständnis mit dem Untersuchungsergebnis deckt, ist dieser Teil des Anklagesachverhaltes als erstellt zu betrachten.

### 3. Zum Vorfall vom 15. Januar 2015

3.1. Der Beschuldigte hat sowohl im Rahmen der Konfrontations-/Schlusseinvernahme vom 27. August 2014 (Urk. 5/9) als auch anlässlich der vorinstanzlichen Befragung zur Sache, den in der Anklageschrift geschilderten Sachverhalt als zutreffend anerkannt. Allerdings brachte er im nächsten Satz auch vor, von seiner Seite aus sei es darum gegangen, A.\_\_\_\_\_ einen Denkkzettel zu verpassen. Was geschehen sei, habe er nie so gewollt. Es habe das vielleicht falsch verstanden, dass E.\_\_\_\_\_ gerne gehabt hätte, dass ihr Mann umgebracht werde. Er habe ihm nur eins schlagen wollen (Prot. I. S. 55).

3.2. Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte der Beschuldigte den zur Anklage erhobenen, äusseren Sachverhalt – mit Ausnahme der Schnitfführung betreffend den zweiten Schnitt – nicht in Abrede. Bezüglich des inneren Anklagesachverhaltes führte der Beschuldigte zusammengefasst aus, es sei ihm lediglich darum gegangen, A.\_\_\_\_\_ einen Denkkzettel zu verpassen. Er und sein Bruder hätten ihm nur einen Schlag verpassen wollen. Es sei dann aber alles anders gelaufen. Ihr Wille (nämlich jener der Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_) sei es natürlich gewesen, dass der Mann nicht mehr zurückkomme. Er selbst habe an diesem Abend nicht zugeschlagen, aber es sei eigentlich so geplant gewesen. Die Schritte habe er A.\_\_\_\_\_ nur deshalb zugefügt, weil er seinem in Not geratenen Bruder habe helfen und ihn aus der Umklammerung von A.\_\_\_\_\_ befreien wollen (Prot. II. S. 5 ff.).

3.3. Die Verteidigung des Beschuldigten stellte sich im Berufungsverfahren auf den Standpunkt, der Sachverhalt sei bis zum Ablauf der tätlichen Attacke auf A.\_\_\_\_\_, beginnend um ca. 22.00 Uhr, durch die Untersuchung und die Zugeständnisse des Beschuldigten erstellt. Was den Ablauf der Attacke angehe, so gingen die Schilderungen der Tatbeteiligten auseinander. Folglich sei der Tathergang umstritten. Was die Verteidigung im Detail vorbringt, wird nachfolgend dar-

getan, wobei es tunlich erscheint, die betreffenden Argumente sogleich aufzunehmen und kritisch zu prüfen:

3.3.1. Es sei klar, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ mit zwei – mittels Teppichmesser herbeigeführten – Schnittwunden verletzt habe. Aus den Akten gehe hervor, dass A.\_\_\_\_\_ den ersten, ca. 11 cm langen Schnitt im Nacken nicht bemerkt habe. Dieser erstaunliche Umstand sei wohl mit einem äusserst starken Hormon- bzw. Adrenalinausstoss zu erklären, welcher die Wahrnehmung und das körperliche Empfinden während der Zeit des Angriffs beträchtlich getrübt habe. Es sei daher anzunehmen, dass die Aussagen des Beschuldigten nicht nur im Zusammenhang mit der Herbeiführung der ersten Schnittverletzung (schockbedingt) verzerrt und deshalb unzutreffend seien. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die Schnittverletzung im vorderen Halsbereich augenscheinlich unter dem Kinn und nicht quer durch den Hals durchführe. Es sei im Verlauf des Verfahrens immer wieder davon die Rede gewesen, dass dem Opfer die Kehle durchgeschnitten worden sei. Auf den Fotos sei aber ersichtlich, dass der Schnitt nicht durch die Kehle geführt, sondern unter dem Kinn verlaufen sei. Dies widerspiegeln den nicht vorhandenen Tötungsvorsatz. Hätte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ töten wollen, dann hätte er ihm die Klinge quer durch den Hals durchgezogen (Urk. 152 S. 4, Urk. 171 S. 4).

3.3.1.1. Dass sich ein Mensch, welcher des Nachts nichtsahnend von zwei maskierten Männern überfallen, mit einem Armierungseisen niedergeknüppelt und mit einem Messer attackiert wird, zweifellos in einer körperlichen Ausnahmesituation befindet und einen entsprechend starken Hormon-, insbesondere Adrenalinausstoss zu verzeichnen hat, mag mit der Verteidigung zutreffend sein. Dass dadurch aber die Wahrnehmung von A.\_\_\_\_\_ nachhaltig getrübt worden wäre, dafür bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Seine Schilderungen des Tatherganges sind sehr detailliert und konstant. Zudem stimmen sie über weite Teile mit den Schilderungen der Gebrüder AF.\_\_\_\_\_ überein. Dass die körperliche Ausnahmesituation A.\_\_\_\_\_ dermassen in seiner Wahrnehmung getrübt hätte, dass seine Angaben als unzuverlässig zu betrachten wären, kann angesichts der gesamten Umstände ausgeschlossen werden. Dagegen spricht auch die Tatsache, dass sich A.\_\_\_\_\_

unmittelbar nach der Attacke aufrichten und nach Hause schleppen konnte, um dort Hilfe zu holen. Wäre er tatsächlich dermassen nachhaltig in seiner Wahrnehmung getrübt gewesen, wie dies die Verteidigung darstellt, so wäre er wohl kaum in der Lage gewesen, nach dem vollkommen überraschenden Überfall derart rational zu agieren.

3.3.1.2. Dass die Schnittverletzung im vorderen Halsbereich des A.\_\_\_\_\_ "unter dem Kinn und nicht quer durch den Hals" verlief, ist angesichts der fotografischen Dokumentation und der medizinischen Akten widerlegt. Geradezu abwegig ist angesichts des 17 cm langen und 1 bis 3 cm tiefen, glattrandigen Schnittes die Behauptung der Verteidigung, der Schnitt widerspiegle den nicht vorhandenen Tötungsvorsatz. Exakt das Gegenteil ist der Fall.

3.4. Weiter bringt die Verteidigung vor, dass A.\_\_\_\_\_ konstant ausgesagt habe, der Täter habe das Messer in der rechten Hand gehalten, mache angesichts des Umstandes, dass der Beschuldigte Linkshänder sei, deutlich, dass seine Aussagen nicht verlässlich seien. Es sei praktisch ausgeschlossen, dass der Beschuldigte angesichts der grossen Nervosität das Teppichmesser in der schwächeren seiner beiden Hände gehalten habe.

3.4.1. Was die Verteidigung vorbringt ist nichts weiter als eine Hypothese und überzeugt nicht. A.\_\_\_\_\_ hat konstant ausgesagt, nachdem er mit dem ersten Angreifer (F.\_\_\_\_\_) gerungen und zu Boden gefallen sei, sei er dort auf seiner rechten Körperseite gelegen und habe gehofft, er werde nun von den Angreifern in Ruhe gelassen. Der erste Angreifer habe dann auch den Tatort vermutlich verlassen. Der zweite Angreifer hingegen – und dabei handelte es sich unbestrittenmassen um D.\_\_\_\_\_ – sei auf ihn zugekommen. Er habe ihn am linken Oberarm gepackt und ihn auf den Rücken gedreht. Dann habe er ihm das Messer an die Kehle gesetzt und dieses mit einer sehr schnellen Bewegung durchgezogen (Urk. 8/1 S. 5 Antwort auf Frage 15). D.\_\_\_\_\_ musste aufgrund der überzeugenden Schilderungen von A.\_\_\_\_\_ also beide Hände einsetzen. Es ist daher eben so gut denkbar, dass D.\_\_\_\_\_ seine "starke" linke Hand benützte, um A.\_\_\_\_\_ am Boden zu fixieren und den Schnitt mit der "schwachen" rechten Hand ausführte. Dass man mit einem Teppichmesser auch mit der schwächeren Hand mit einer

sehr schnellen Bewegung einen sauberen Schnitt anbringen kann und man dazu keiner besonderen feinmotorischen Fähigkeiten bedarf, liegt auf der Hand. Insofern ist durchaus denkbar, dass der Beschuldigte die Schnittbewegung an der Kehle von A.\_\_\_\_\_ mit der rechten Hand ausführte. Dafür würde auch der Umstand sprechen, dass die Wunde rechts 3 cm und links noch 1 cm tief war. Wenn die Verteidigung in diesem Zusammenhang ausführt, eine rechtseitig tiefere Wunde deute darauf hin, dass der Beschuldigte linksseitig mit weniger Druck zu Werke gegangen sei, er das Messer entsprechend von der rechten über den Kinnbereich zur linken Halsseite gezogen und dort das Messer habe auslaufen lassen, dann verkennt sie folgendes: Sowohl dem ärztlichen Befund vom 4. Februar 2013 (Urk. 3/5) wie dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 28. Februar 2013 (Urk. 3/7 S. 4) lässt sich entnehmen, dass die ca. 17 cm lange Wunde rechtsseitig ca. 3 cm, linksseitig ca. 1 cm tief war. Zudem wird der rechtsseitig gelegene Wundwinkel von den Medizinern als spitz auslaufend beschrieben, während sich der linksseitige Wundwinkel leicht tangential auslaufend präsentiert habe (Urk. 3/7 S. 4). Wenn die Mediziner hier von rechts und links sprechen, dann bezieht sich das auf die Perspektive des Exploranden, was ohne weiteres auch aufgrund der fotografischen Dokumentation der Verletzungsbilder belegt ist (Urk. 2/7 S. 9 und 10). Das heisst mit anderen Worten, dass der Schnitt aus Sicht des Täters, mithin des Beschuldigten, auf der linken Seite 3 cm und auf der rechten Seite 1 cm tief war. Folgt man der Theorie des Verteidigers so hätte der vor A.\_\_\_\_\_ stehende Täter also aus seiner Sicht von links nach rechts geschnitten, was darauf hindeuten würde, dass der Täter das Messer in der rechten Hand gehalten hätte. Dies wiederum würde mit den Schilderungen von A.\_\_\_\_\_ in Einklang stehen. Die Schilderung des Beschuldigten, wonach er seitlich versetzt hinter A.\_\_\_\_\_ gestanden sei, wäre vom Verletzungsbild her zumindest in der Theorie damit vereinbar, dass der Beschuldigte das Messer in der linken Hand gehalten habe. Dass es aber im Rahmen eines dynamischen Ablaufs – A.\_\_\_\_\_ soll ja nach Darstellung des Beschuldigten dessen Bruder F.\_\_\_\_\_ von hinten festgehalten und mit diesem gerungen haben – dem Beschuldigten möglich gewesen sein soll, A.\_\_\_\_\_ das Messer zwischen den beiden Kämpfenden hindurch

an die rechte Halsseite zu setzen und diesem einen sauberen, glattrandigen Schnitt zu versetzen, scheint doch äusserst unwahrscheinlich.

3.4.2. A.\_\_\_\_\_ sagte vom ersten Moment an detailliert und überzeugend aus. Es ist zudem auch nicht einzusehen, weshalb er lügen sollte. Seine Aussagen werden zum grossen Teil sogar von D.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ bestätigt. D.\_\_\_\_\_ ist unbestritten Linkshänder. Ob er das Messer beim zweiten Schnitt in der linken, oder der rechten Hand gehalten hat, lässt sich nicht mit allerletzter Sicherheit sagen. Möglich wäre grundsätzlich beides. Klar ist aufgrund des Spurenbildes, dass A.\_\_\_\_\_ der zweite, unmittelbar lebensbedrohliche Schnitt nicht von hinten zugefügt wurde. A.\_\_\_\_\_ sagte diesbezüglich absolut überzeugend aus und es ist zudem auch praktisch undenkbar, wie D.\_\_\_\_\_ in dem von ihm beschriebenen sehr dynamischen Handlungsablauf (heftiges Kämpfen und Ringen bei schlechten Lichtverhältnissen) mit dem Messer in der Hand zwischen den beiden Beteiligten hindurch an den Hals von A.\_\_\_\_\_ hätte gelangen und diesem dort einen derart sauberen, horizontal verlaufenden Schnitt hätte beibringen können. Dies umso weniger, als D.\_\_\_\_\_ mit seiner Körpergrösse von ca. 165 cm leicht kleiner ist als der 171 cm grosse und stämmige A.\_\_\_\_\_ (Urk. 18/2 und Urk. 3/6 S. 3). Damit ist entgegen der Auffassung der Verteidigung erstellt, dass D.\_\_\_\_\_ bei der zweiten Schnittausführung vor dem am Boden liegenden A.\_\_\_\_\_ stand, diesen mit einer Hand auf den Rücken drehte und ihm mit der anderen Hand die in der Anklageschrift beschriebene Schnittverletzung mit dem Teppichmesser im vorderen Halsbereich beibrachte.

3.4.3. Soweit sich die Verteidigung auf den Standpunkt stellt, aufgrund des äusseren Tatablaufes lasse sich nicht ableiten, was der Beschuldigte gedacht und gewollt habe, ist ihrer Argumentation folgendes entgegen zu halten. Der Beschuldigte hat, wie zuvor dargetan, auch anlässlich der Berufungsverhandlung mehrfach und unmissverständlich zu Protokoll gegeben, dass E.\_\_\_\_\_ von ihm erwartet habe, dass er A.\_\_\_\_\_ umbringe. Vor diesem Hintergrund, dem Vorfall vom Vorabend im Übungsraum, der neuerlichen Planung und Umsetzung am Tattag, der Begleitung seines Bruders F.\_\_\_\_\_, der Bewaffnung mit einem Teppichmesser, dem Umstand dass er nur geschnitten und nie geschlagen hat und letztlich des



eiskalt platzierten Schnittes quer durch den Hals von A.\_\_\_\_\_ kann kein Zweifel mehr daran bestehen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ an jenem Abend umbringen wollte. Dass es ihm beim Schnitt nur darum gegangen sei, seinem Bruder zu helfen, ist eine offenkundige Schutzbehauptung. Gleiches gilt für das Vorbringen des Beschuldigten, er habe A.\_\_\_\_\_ nur eine Abreibung verpassen wollen.

3.4.4. Auch aus dem ersten Schnitt in den Nacken von A.\_\_\_\_\_ lässt sich nichts zu Gunsten des Beschuldigten ableiten. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Schnitt nicht zentral am Nacken, sondern rechtsseitig verläuft. Die Verletzung verläuft gemäss Gutachten IRM von oben vorne nach hinten unten (Urk. 3/7 S. 4). Wie sich der Übersichtsaufnahme in Urk. 2/7 S. 24 augenscheinlich entnehmen lässt, befindet sich der Schnittansatz "oben-vorne", mithin im seitlichen Halsbereich. Mit anderen Worten wurde auch mit diesem Schnitt ein sehr sensibler Bereich, nämlich der Hals mit seinen links und rechtsseitig verlaufenden Blutgefässen tangiert. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung explizit zu Protokoll gab, A.\_\_\_\_\_ nie geschlagen zu haben. Hätte er tatsächlich seinen Bruder wirksam verteidigen wollen, dann wären gezielte Schläge respektive Tritte wohl effizienter gewesen. D.\_\_\_\_\_ hat zwei Mal geschnitten und kein einziges Mal – wie scheinbar von ihm beabsichtigt – geschlagen. Bei beiden Schnitten attackierte er gezielt den Hals des A.\_\_\_\_\_. Aus diesen objektiven Umständen lässt sich ebenfalls schliessen, dass er mit seinem Handeln den Tod von A.\_\_\_\_\_ anstrebte.

3.4.5. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ist zusammenfassend und mit Verweis auf die vorinstanzliche Beweiswürdigung festzuhalten, dass auch der unter dem Titel "Tatausführung" zur Anklage erhobene objektive und subjektive Sachverhalt vollständig und zweifelsfrei erstellt ist. Dieser ist der nachfolgenden rechtlichen Würdigung zu Grunde zu legen.

### III. Rechtliche Würdigung

#### 1. Versuchter Mord

##### 1.1. Versuch

1.1.1. Im vorliegend zu beurteilenden Fall ist unabhängig von der nachfolgend noch vorzunehmenden rechtlichen Qualifikation des Deliktes von einem versuchten Tötungsdelikt auszugehen, da bekanntlich die Erfüllung des objektiven Straftatbestandes, nämlich der Todeseintritt, glücklicherweise ausblieb.

##### 1.2. Mord

1.2.1. Art. 111 StGB regelt als Grunddelikt die vorsätzliche Tötung. Charakterisiert wird diese Norm durch das Fehlen von spezifischen Tatbestandsmerkmalen. Sie setzt lediglich die vorsätzliche Verursachung des Todes eines Menschen voraus (vgl. Trechsel/Fingerhuth, Praxiskommentar StGB, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, N 1 zu Art. 111 StGB; BSK Strafrecht II – Schwarzenegger, N 4 zu Art. 111 StGB).

1.2.2. Nicht zur Anwendung gelangt diese allgemeine Strafbestimmung, wenn die konkrete Tat unter den privilegierten Spezialtatbestand des Art. 113 StGB (Totschlag) oder die qualifizierte Norm von Art. 112 StGB (Mord) fällt. Gemäss Art. 112 StGB macht sich des Mordes schuldig, wer besonders skrupellos handelt, namentlich wenn sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich sind.

1.2.3. Verneint der Richter das Element der besonderen Skrupellosigkeit im konkreten Fall, so ist der Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB erfüllt, es sei denn, der Täter habe in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung gehandelt (Art. 113 StGB).

1.2.4. Die Anklagebehörde beantragt, der Beschuldigte sei des (versuchten) Mordes im Sinne von Art. 112 StGB (in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB) schuldig

zu sprechen (Urk. 170 S. 2). Er und E.\_\_\_\_\_ hätten A.\_\_\_\_\_ aus dem Weg räumen wollen, weil dieser ihrer gemeinsamen Zukunft im Wege gestanden sei und sie sich die mit einer Trennung/Scheidung einhergehenden Unannehmlichkeiten hätten ersparen wollen. Es habe sich um einen eigentlichen Eliminationsmord gehandelt. Zudem habe sich E.\_\_\_\_\_ auch deshalb besonders skrupellos verhalten, weil sie sich zur Durchsetzung ihres krass egoistischen Motives ihres Liebhabers D.\_\_\_\_\_ bedient und diesen rücksichtslos dazu bewegt habe, ihren Ehemann und Vater der gemeinsamen Kinder, den sie hinterhältig an den Tatort gelotst habe, zu töten. Damit liege auch ein eigentlicher Auftragsmord vor. Es sei vorliegend von einem geradezu klassischen Mordversuch auszugehen. Wenn eine Tat wie diese nicht als Mordversuch zu qualifizieren sei, dann seien in Zukunft nur noch schwer Fälle vorstellbar, wo dies noch der Fall sein könnte (Urk. 27 S. 8, Urk. 170 S. 8 ff.).

1.2.5. Demgegenüber stellte sich die Verteidigung zusammengefasst auf den Standpunkt, der Beschuldigte habe zu keinem Zeitpunkt eine Tötungsabsicht gehabt und dies habe er auch während der gesamten Untersuchung immer wieder beteuert. Eigentlicher Motor hinter der vorliegend zu beurteilenden Tat sei nicht der Beschuldigte, sondern E.\_\_\_\_\_ gewesen. Sie sei es gewesen, die die Attacke auf A.\_\_\_\_\_ initiiert und geplant habe. Es könne zwar nicht von der Hand gewiesen werden, dass der Beschuldigte bis zum Zeitpunkt der Tat die Beseitigung des A.\_\_\_\_\_ angedacht habe. Dahingehend seien denn auch seine entsprechenden Depositionen in der Strafuntersuchung zu verstehen. Was der Beschuldigte aber in Wirklichkeit gedacht und gewollt habe, gehe aus dem vorliegenden Sachverhalt kaum hervor. Jedenfalls könne klar festgehalten werden, dass Gedanken an eine Tötung des A.\_\_\_\_\_ zwar moralisch verwerflich seien. Solche Gedanken seien indes nicht geeignet, um den vorliegenden Sachverhalt als versuchte vorsätzliche Tötung im Sinne des StGB zu qualifizieren. Bei den betreffenden Gedanken des Beschuldigten habe es sich vielmehr um einen noch unkonkreten und unentschlossenen, mithin bedingten Handlungswillen gehandelt, ohne dass sich der Beschuldigte über das effektive Vorhaben im Klaren gewesen sei. Dass dem Beschuldigten keine Tötungsabsicht nachgewiesen werden könne, ergebe sich aus den gesamten Umständen. So habe die Strafuntersuchung etwa ergeben, dass

der Beschuldigte bereits am 14. Januar 2013 und auf Arrangieren von E.\_\_\_\_\_ die Möglichkeit gehabt habe, A.\_\_\_\_\_ in dessen Übungsraum in I.\_\_\_\_\_ anzugreifen und allenfalls gar zu töten. Diese Möglichkeit habe der Beschuldigte aber nachweislich gänzlich ungenutzt verstreichen lassen. Der Beschuldigte habe es nicht einmal übers Herz gebracht, A.\_\_\_\_\_ einen Faustschlag zu verpassen. Von einem, wenn auch nur eventualvorsätzlichen Tötungsvorsatz könne keine Rede sein. Weiter habe der Beschuldigte seinen Bruder F.\_\_\_\_\_ gebeten, ihm beim "Verprügeln" von A.\_\_\_\_\_ behilflich zu sein. Von einer beabsichtigten Tötung habe er nicht gesprochen. Hätte der Beschuldigte eine solche beabsichtigt gehabt, dann wäre – so die Verteidigung – anzunehmen, dass er dies seinem Bruder auch so kundgetan hätte, um diesem zumindest die freie Wahl einer Teilnahme zuzugestehen. Dass er gerade dies nachweislich nicht getan habe, spreche klarerweise gegen eine Tötungsabsicht. Dass der Beschuldigte ein Teppichmesser dabei gehabt habe, spreche sodann auch nicht gegen den Beschuldigten. Dieses habe er nämlich zufällig im Auto gehabt, weil er damit Wochen zuvor eine Folie zur Verdunkelung der Autoscheiben zurecht geschnitten habe. An den Tatort habe er das Messer nur zur Selbstverteidigung mitgenommen. Weiter spreche gegen eine Tötungsabsicht, dass der Beschuldigte seinen Bruder zuerst auf A.\_\_\_\_\_ habe losgehen lassen. Dass er seinem Bruder den Vortritt gelassen habe und er sich selbst erst aktiv ins Geschehen eingemischt habe, als sich sein Bruder aus der Umklammerung von A.\_\_\_\_\_ nicht mehr habe befreien können, spreche klar gegen einen Tötungswillen. Wenngleich der Angriff mit dem Teppichmesser als unverhältnismässig zu bezeichnen sei, habe er doch einzig dazu gedient, seinen Bruder zu befreien. Auch hieraus könne zum Nachteil des Beschuldigten keine Tötungsabsicht abgeleitet werden. Schliesslich zeige sich auch aus dem Verhalten des Beschuldigten, als A.\_\_\_\_\_ wehrlos vor ihm auf dem Boden gelegen sei, mit aller Deutlichkeit, dass er keine Tötungsabsicht gehabt habe. Anstatt nämlich das Opfer mit weiteren Schnitten oder Stichen zu malträtieren und zu töten, sei der Beschuldigte – erschrocken über sein eigenes Handeln und im Bestreben möglichst nicht erkannt zu werden – davon gerannt. Einen Tötungsvorsatz lasse dieses Verhalten nicht vermuten. Nachdem die Voraussetzungen einer versuchten vorsätzlichen Tötung mangels hinreichenden Vorsatzes nicht gegeben

seien, müsse auch der Vorwurf des Mordes entfallen. Dass die bei A.\_\_\_\_\_ festgestellten Verletzungen als lebensgefährlich zu bezeichnen seien, lasse sich aufgrund der sich widersprechenden Angaben im ärztlichen Befund vom 4. Februar 2013 und im Gutachten vom 28. Februar 2013 nicht zweifelsfrei erstellen. Zu Gunsten des Beschuldigten müsse daher davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zwar verletzt habe, dass aber das Tatbestandsmerkmal der Lebensgefährlichkeit und damit der objektive Tatbestand der schweren Körperverletzung nicht erfüllt sei. Damit bleibe letztlich einzig noch der beantragte Schuldspruch wegen eventualvorsätzlich versuchter schwerer Körperverletzung (Urk. 171 S. 8 ff.).

1.2.6. Gemäss Lehre und Rechtsprechung (zusammengefasst in BSK Strafrecht II – Schwarzenegger, Art. 112 N 6 ff.) werden der besonders verwerfliche Beweggrund bzw. Zweck der Tat und die besonders verwerfliche Art der Ausführung als Regelbeispiele für die besondere Skrupellosigkeit gewertet, wobei nur eine Gesamtwürdigung aller äusseren und inneren Umstände des konkreten Falles zu diesem Rückschluss berechtigen. Der Mord zeichnet sich durch eine aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener Absichten aus. Das Gesetz strebt an, den skrupellosen, gemütskalten, krass und primitiv egoistischen Täter zu erfassen, der ohne soziale Regungen ist und sich daher zur Verfolgung seiner eigenen Interessen rücksichtslos über das Leben anderer Menschen hinweg setzt. Die besondere Skrupellosigkeit muss aus der Tat selber hervorgehen. Umstände aus der Zeit vor und nach der Tat sind unbeachtlich, soweit sie nicht zur Beurteilung des Verbrechens, sondern unabhängig von diesem zur Würdigung der Persönlichkeit des Täters herangezogen werden. Es sollen somit nur unmittelbar mit der Tatausführung verbundene Umstände verwertet werden. In der Gesamtwürdigung kann eine besondere Skrupellosigkeit immer noch entfallen, wenn beispielsweise das Tatmotiv einfühlsam und nicht krass egoistisch ist oder wenn die Tat durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst wurde.

1.2.7. Von wesentlicher Bedeutung sind die Beweggründe, aus denen der Täter gehandelt hat. Die Beweggründe gehören zu den inneren Antrieben, die einen Tä-

ter zur Tötung motivieren (BSK Strafrecht II – Schwarzenegger, N 8 ff. zu Art. 112 StGB). Zu den besonders verwerflichen Beweggründen zählen die Habgier, die Rache, der extreme Egoismus bzw. die extreme Geringschätzung des Lebens, die Mordlust, die sexuelle Befriedigung oder die Kaltblütigkeit bzw. die Gefühlskälte. Eine extreme Geringschätzung des Lebens liegt vor, wenn die Tötung dazu dient, eigene, im Verhältnis zum Leben des Opfers unbedeutende Interessen durchzusetzen, so dass sie als völlig sinnlos erscheint. Mordlust wird dann angenommen, wenn die Tötung aus Freude an der Vernichtung von Menschenleben, aus Neugierde, jemanden sterben zu sehen, oder aus Zeitvertreib ausgelöst wird. Bei einer solchen Tat gibt es keinen sozialen Anlass zur Tat, weshalb der Tod des Opfers als eigentlicher Zweck der Tat erscheint.

1.2.8. Mit dem besonders verwerflichen Zweck ist im Unterschied zum besonders verwerflichen Beweggrund das äusserliche Ziel der Tat gemeint. Nachdem hinter dem verwerflichen Zweck praktisch immer auch ein besonders verwerflicher Beweggrund des Täters steht, kommt diesem Anwendungsfall kaum selbständige Bedeutung zu (BSK Strafrecht II – Schwarzenegger, N 16 zu Art. 112 StGB).

1.2.9. Bei der besonders verwerflichen Art der Ausführung stehen der äussere Geschehensablauf der Tötung und die eingesetzten Tatmittel im Vordergrund (BSK Strafrecht II – Schwarzenegger, N 17 ff. zu Art. 112 StGB), bzw. verweist das Gesetz auf die äusseren Tatumstände, denen immer wieder entscheidendes Gewicht beigemessen wurde. Als besonders verwerflich wird allgemein das konsequente zu Ende führen der Tötung bewertet, vor allem wenn das Opfer versucht, sich zu retten (vgl. Trechsel/Fingerhuth, Praxiskommentar StGB, N 17 zu Art. 112 StGB mit weiteren Hinweisen).

1.2.10. Das Bundesgericht hat die Rechtsprechung zu diesem Straftatbestand im Leitentscheid BGE 127 IV 10 E. 1 folgendermassen zusammengefasst:

1.2.11. Die vorsätzliche Vernichtung menschlichen Lebens wiegt immer ausserordentlich schwer. Mord unterscheidet sich durch besondere Skrupellosigkeit klar von der vorsätzlichen Tötung (BGE 118 IV 122 E. 2b S. 126). Er zeichnet sich durch aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durch-

setzung eigener Absichten aus. Für die Qualifikation verweist das Gesetz in nicht abschliessender Aufzählung beispielhaft auf äussere (Ausführung) und innere Merkmale (Beweggrund, Zweck). Diese Merkmale oder Indizien müssen zum einen nicht erfüllt sein, um Mord anzunehmen, zum andern aber sollen sie vermeiden helfen, dass für die Qualifikation allein auf eine Generalklausel der besonderen Skrupellosigkeit abgestellt werden müsste (BGE 117 IV 369 E. 17, 19b). Die für eine Mordqualifikation konstitutiven Elemente sind jene der Tat selber, während Vorleben und Verhalten nach der Tat nur heranzuziehen sind, soweit sie tatbezogen sind und ein Bild der Täterpersönlichkeit geben (BGE 117 IV 369 E. 17, 19a). So kann eine skrupellose Gesinnung dadurch zum Ausdruck kommen, dass der Täter sein Verbrechen im Voraus plant, es vorbereitet und nach der Ausführung der Tat gezielt falsche Spuren legt (BGE 95 IV 165 ff.). Fehlende Reue ist vielfach, aber nicht notwendigerweise ein Zeichen der Skrupellosigkeit (BGE 104 IV 153). Das Gesetz erfasst jenen Täter, den der Psychiater BINDER (ZStrR 67/1952 S. 307) beschrieben hat als skrupellos, gemütskalt, krass und primitiv egoistisch, ohne soziale Regungen, der sich daher zur Verfolgung seiner eigenen Interessen rücksichtslos über das Leben anderer Menschen hinwegsetzt (BGE 117 IV 369 E. 17; 120 IV 265 E. 3a). "Cette mentalité doit apparaître comme une constante de la personnalité sur laquelle le juge doit se prononcer selon des critères moraux" (BGE 115 IV 8 E. Ib). Entscheidend ist eine Gesamtwürdigung der äusseren und inneren Umstände der Tat (BGE 120 IV 265 E. 3a; 118 IV 122; 115 IV 8 E. Ib; Pra 89/2000 Nr. 73 S. 429 E. 2c). In dieser Gesamtwürdigung kann eine besondere Skrupellosigkeit immer noch entfallen, namentlich wenn das Tatmotiv einfühlbar und nicht krass egoistisch ist, etwa wenn die Tat durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst wurde (BGE 120 IV 265 E. 3a). Somit erfolgt die Qualifikation im Wesentlichen nach ethischen Kriterien (BGE 115 IV 8 E. Ib). Für Mord typische Fälle sind die Tötung eines Menschen zum Zwecke des Raubes (BGE 115 IV 187), Tötungen aus religiösem oder politischem Fanatismus (BGE 115 IV 8 E. Ib; 117 IV 369 E. 19c) oder aus Geringschätzung (BGE 120 IV 265).

1.2.12. Ausgehend von diesen Grundsätzen sind im vorliegend zu beurteilenden Fall die nachfolgenden Tatumstände von Bedeutung:

1.2.12.1. Gestützt auf den durch das Beweisergebnis erstellten Sachverhalt hat der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ über eine Internet-Dating-Plattform kennengelernt. Wenige Tage danach trafen sich die beiden in der Wohnung einer Freundin von E.\_\_\_\_\_, wo es sogleich zu einem ersten sexuellen Kontakt kam. Zwischen dem Beschuldigten und E.\_\_\_\_\_ entwickelte sich in der Folge eine aussereheliche Liebesbeziehung und es kam zu einer Vielzahl von persönlichen Treffen und sexuellen Kontakten. Unter anderem kam es auch zu Treffen in der ehelichen Wohnung der Familie ABCE.\_\_\_\_\_ und im Beisein des nachmaligen Opfers A.\_\_\_\_\_. Im Verlauf der Beziehung teilte E.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten mit, dass sie und die Kinder von A.\_\_\_\_\_ schlecht behandelt würden und sie es mit ihrem Ehemann nicht mehr aushalte. Sie liess den Beschuldigten wissen, dass sie ihn liebe und sich eine gemeinsame Zukunft mit ihm wünsche, wobei sie ihm auch die Trennung von ihrem Ehemann A.\_\_\_\_\_ sowie die Neugründung einer "eigenen" Familie in Aussicht stellte. Gleichzeitig teilte sie dem Beschuldigten mit, dass ihr Ehemann A.\_\_\_\_\_ unter keinen Umständen mit einer Trennung/Scheidung einverstanden sei und er gesagt habe, dass er sie – E.\_\_\_\_\_ – im Falle einer Trennung/Scheidung umbringen werde. Wenn der Beschuldigte nichts gegen A.\_\_\_\_\_ unternehme, dann könnten sie nie zusammenkommen. E.\_\_\_\_\_ schlug dem Beschuldigten konkret vor, er könne A.\_\_\_\_\_ mit dem Auto überfahren oder vor den Zug werfen. Nachdem sie und der Beschuldigte zumindest konkludent den Entschluss gefasst hatten, dass Letzterer A.\_\_\_\_\_ töten solle, arrangierte E.\_\_\_\_\_ am Abend des 14. Januar 2013 ein Treffen zwischen ihrem Ehemann und dem Beschuldigten im abgelegenen Übungsraum einer Steel-Band, welcher sich in einem Luftschutzraum in I.\_\_\_\_\_/ZH befand. Ihrem nichtsahnenden Ehemann erzählte sie wahrheitswidrig, dass sich der Beschuldigte in jenem Raum ein Mischpult ansehen und gegebenenfalls von ihm ausleihen wolle. Er brauche dies für die bevorstehende Geburtstagsfeier seines Bruders. Gegenüber dem Beschuldigten brachte E.\_\_\_\_\_ zum Ausdruck, dass er im fraglichen Übungsraum etwas unternehmen müsse, sonst könnte er sie nicht mehr sehen. Er solle dafür sorgen, dass A.\_\_\_\_\_ etwas passiere. Zudem liess sie den Beschuldigten wissen, dass der fragliche Raum abgelegen sei und sich dort nur Randständige aufhalten würden. Sie gab ihm mithin zu verstehen, dass es dort problemlos möglich sei, A.\_\_\_\_\_



ungesehen zu töten. Am fraglichen Abend fand denn auch das Treffen zwischen dem Beschuldigten und A.\_\_\_\_\_ in besagtem Raum statt. Den Beschuldigten verliess jedoch der Mut um die geplante Tat umzusetzen, weshalb er unverrichteter Dinge zu E.\_\_\_\_\_ nach J.\_\_\_\_\_ fuhr und ihr mitteilte, dass er alleine nicht im Stande sei, A.\_\_\_\_\_ etwas anzutun. E.\_\_\_\_\_ sagte daraufhin zu ihm, wenn er es alleine nicht könne, dann solle er halt schauen, dass ihm jemand dabei behilflich sei. Zudem liess sie ihn wissen, dass sie am darauffolgenden Abend dafür sorgen werde, dass A.\_\_\_\_\_ mit dem Hund Gassi gehe und die Wohnung verlasse. Das sei dann die letzte Gelegenheit, um etwas zu unternehmen. Sie machte dem Beschuldigten auf diese Weise klar, dass sie dafür sorgen werde, dass A.\_\_\_\_\_ am nächsten Abend zu einer bestimmten Zeit mit dem Hund den Weg abschreiten würde, auf welchem sie bereits zuvor mit dem Beschuldigten gemeinsame Spaziergänge unternommen hatte. Bei dieser Gelegenheit solle der Beschuldigte dann zur Tat schreiten und A.\_\_\_\_\_ töten. Am Abend des 15. März 2013 forderte E.\_\_\_\_\_ dann kurz vor 22.00 Uhr ihren Ehemann mehrfach auf, nun endlich mit dem Hund Gassi zu gehen. Dabei wies sie ihn an, mit dem Hund mindestens bis zum zweiten Kübel zu gehen und nicht vorher umzukehren. Damit wollte sie offenkundig sicherstellen, dass A.\_\_\_\_\_ auch tatsächlich auf die ihn auflauernden Gebrüder DF.\_\_\_\_\_ stiess, deren Standort ihr bekannt war. Nachdem A.\_\_\_\_\_ die eheliche Wohnung verlassen und sich auf den Weg gemacht hatte, hat sie den Beschuldigten via Kurznachricht darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihr Ehemann nun mit dem Hund unterwegs sei. In der Folge kam es zur beschriebenen lebensbedrohlichen Attacke des Beschuldigten und seines Bruders auf den nichtsahnenden A.\_\_\_\_\_, welche dieser bekanntlich nur mit ausgesprochen viel Glück überlebte.

1.2.12.2. Führt man sich den gesamten Ablauf der Geschehnisse vor Augen, so wird deutlich, wie planmässig und perfide E.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte agierten. Offenkundig war sie bereits seit längerer Zeit mit ihrer ehelichen Situation unzufrieden. Dies wird namentlich im Umstand deutlich, dass sie bereits Jahre vor der hier zu beurteilenden Tat via diverse Internetplattformen sexuelle Kontakte zu Männern suchte. Auf eben einer solchen Suche ist sie im Dezember 2012 auf den Beschuldigten gestossen, welcher sich nach eigenen Angaben sehr schnell in

E.\_\_\_\_\_ verliebte. Ob seine ernsthaften Gefühle tatsächlich durch E.\_\_\_\_\_ erwidert wurden, kann letztlich – insbesondere auch angesichts ihres diesbezüglich lavierenden Aussageverhaltens – offen bleiben. Klar ist, dass sie dem Beschuldigten zu verstehen gab, dass auch sie in ihn verliebt sei und dass sie sich eine gemeinsame Zukunft mit ihm, gegebenenfalls auch mit gemeinsamen Kindern, wünsche. Gleichzeitig zeichnete sie ihrem Geliebten gegenüber immer mehr das Bild eines sie und ihre Kinder schlecht behandelnden Ehemannes. Der Beschuldigte hatte dabei die Unverfrorenheit, auf Einladung von E.\_\_\_\_\_ mehrmals in der ehelichen Wohnung aufzukreuzen und scheute sich weder, sich dort dem gehörnten Ehemann zu präsentieren, noch zu dessen Kindern eine freundschaftliche Beziehung aufzubauen. E.\_\_\_\_\_ liess den Beschuldigten wissen, dass sie sich von ihrem Ehemann trennen respektive scheiden lassen wolle, dies aber nicht möglich sei, weil dieser ihr für den Fall der Trennung/Scheidung mit dem Tode gedroht habe. Durch dieses Vorgehen erhöhte sie permanent und ganz gezielt den Druck auf den Beschuldigten, etwas gegen A.\_\_\_\_\_ zu unternehmen. Der Beschuldigte wünschte sich im damaligen Zeitpunkt nichts mehr als eine gemeinsame Zukunft und eine eigene Familie mit E.\_\_\_\_\_. Regelrecht getrieben von diesem Wunsche, sah er sich von E.\_\_\_\_\_ faktisch vor die Wahl gestellt, A.\_\_\_\_\_ zu töten, oder sich von ihr und den gemeinsamen Zukunftsplänen zu verabschieden. Gemeinsam planten sie bereits wenige Wochen nach dem Kennenlernen einen ersten Anschlag auf A.\_\_\_\_\_, wobei dieser auf ganz besonders heimtückische und perfide Art in die Falle gelockt werden sollte. Nachdem die geplante Tötung von A.\_\_\_\_\_ am Abend des 14. Januar 2013 scheiterte, weil der Beschuldigte den Mut dazu nicht mehr aufbrachte, liess E.\_\_\_\_\_ nicht locker und forderte ihn auf, sich Unterstützung zu holen. Gleichzeitig schmiedete sie mit ihm einen neuen Plan für den darauffolgenden Abend des 15. Januar 2013. Der Beschuldigte, welcher eine erste Tatbegehung nicht verwirklichte, weil er realisierte, dass er den Mut dazu nicht aufbringen konnte, liess sich davon nicht etwa von einem erneuten Anschlag abhalten. Kaum 24 Stunden später schickte nämlich E.\_\_\_\_\_ – nach Absprache mit dem Beschuldigten – ihren Ehemann kaltblütig und berechnend in sein Verderben, indem sie dafür sorgte, dass dieser zur vereinbarten Zeit am ebenfalls vereinbarten Ort – nämlich beim zweiten Abfallkübel – eintraf, wo der

Beschuldigte und der von diesem zur Unterstützung herbeigerufenen Bruder F.\_\_\_\_\_ auf ihn warteten. Bei ihrem Vorgehen verfolgten der Beschuldigte und E.\_\_\_\_\_ nur ein Ziel: Sie wollten den ungeliebten Ehemann, welcher in ihren Augen nichts weiter mehr als einen lästigen Störfaktor darstellte, aus dem Weg räumen. Dass sich der Beschuldigte vom gescheiterten Vorhaben des Vorabends nicht davon abhalten liess, kaum 24 Stunden später erneut einen Anschlag auf das Leben von A.\_\_\_\_\_ zu verüben, zeigt, wie kalt und berechnend er vorging. Dabei scheute er sich auch nicht, seinen eigenen Bruder aus vollkommen niederträchtigen und feigen Motiven beim geplanten Tötungsdelikt zu seinem Komplizen zu machen. Mit der Anklagebehörde kann kein Zweifel daran bestehen, dass A.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten und E.\_\_\_\_\_ lästig geworden war und er ihren Zukunftsplänen im Wege stand. Aus diesem Grunde entschlossen sie sich, diesen aus dem Weg zu räumen.

1.2.12.3. Dieses in jeder Hinsicht erschreckend egoistische und gefühlskalte Vorgehen der Beschuldigten muss klarerweise als eigentlicher Eliminationsmord bezeichnet werden, und es ist nicht im Ansatz verständlich, wie die Vorinstanz bei diesen Voraussetzungen erwägen konnte, die Tat sei zwar nicht nachvollziehbar, es lasse sich aber weder aus dem Vorgehen noch aus den Beweggründen eine besondere Skrupellosigkeit ableiten (Urk. 148 S. 44). Exakt das Gegenteil ist der Fall. Sowohl das Vorgehen als auch die Beweggründe sind als ausgesprochen skrupellos, feige und hinterhältig zu bezeichnen. E.\_\_\_\_\_ konzertierte den Anschlag auf ihren Ehemann und den Vater ihrer Kinder, lockte diesen in den geplanten Hinterhalt und liess dessen Eliminierung durch ihren Geliebten – den Beschuldigten – und dessen Bruder ausführen, derweil sie zu Hause zusammen mit K.\_\_\_\_\_ im Wohnzimmer sass und ein angebliches Computerproblem beheben liess.

1.2.12.4. In subjektiver Hinsicht ist zu beachten, dass der Beschuldigte verschiedentlich zu Protokoll gegeben hat, er habe sich eine gemeinsame Zukunft mit E.\_\_\_\_\_ gewünscht. Auf dieses Ziel war denn auch seine deliktische Handlung ausgerichtet. Dass eine solche gemeinsame Zukunft mit E.\_\_\_\_\_ für ihn nur zu haben war, wenn er A.\_\_\_\_\_ aus dem Weg räumen würde, hatte ihm E.\_\_\_\_\_

unmissverständlich klar gemacht. Um sein Ziel also zu erreichen, wollte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ am Abend des 15. Januar 2013 mittels Aufschlitzens der Kehle töten. Wenn der Beschuldigte in diesem Zusammenhang verschiedentlich ausführte, er habe nichts gegen A.\_\_\_\_\_ gehabt und er habe dessen Tod "eigentlich" nicht aus eigenem Antrieb gewollt, dann wird exakt in diesen Äusserungen deutlich, dass der Beschuldigte die Eliminierung von A.\_\_\_\_\_ sozusagen als notwendige Durchgangsstufe auf dem Weg zum eigentlichen Handlungsziel, nämlich zur Erlangung einer gemeinsamen Zukunft mit E.\_\_\_\_\_, wollte. Damit handelte der Beschuldigte in subjektiver Hinsicht direkt vorsätzlich.

1.2.13. Zusammenfassend erfüllen sowohl die Tatausführung wie die Motive die Qualifikationsmerkmale von Art. 112 StGB, weshalb gesamthaft gesehen die Tat als (vollendeter) versuchter Mord zu qualifizieren ist. Der Beschuldigte ist daher des versuchten Mordes im Sinne von Art. 112 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

#### **IV. Sanktion**

##### **1. Strafrahmen**

1.1. Der dem Beschuldigten zur Last gelegte Mordversuch, welchen er in Mittäterschaft mit E.\_\_\_\_\_ begangen hat, wird – ohne Berücksichtigung einer allfälligen Strafmilderung wegen des Versuchs – mit Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren bis lebenslänglicher Freiheitsstrafe als Höchststrafe bestraft (Art. 112 StGB).

1.2. Aufgrund der Tatsache, dass vorliegend eine versuchte Tatbegehung zu beurteilen ist, ist die Strafe zu mildern, was bedeutet, dass sich der Strafrahmen nach unten hin öffnet und das Gericht – zumindest theoretisch – an die angeordnete Mindeststrafe nicht gebunden ist (Art. 48a StGB).

## 2. Allgemeine Grundsätze der Strafzumessung

2.1. Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung richtig dargetan und zutreffend auf die massgeblichen Lehrmeinungen und die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichts verwiesen. Die betreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid können vorab in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO übernommen werden (Urk. 102 S. 40 f.).

2.2. In Ergänzung zu den vorinstanzlichen Ausführungen ist darauf hinzuweisen, dass bei der Würdigung der objektiven Tatschwere auch das Doppelverwertungsverbot zu beachten ist. Das Doppelverwertungsverbot verbietet es, Umstände, die zur Anwendung eines höheren beziehungsweise tieferen Strafrahmens führten, innerhalb des geänderten Strafrahmens noch einmal als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgrund zu berücksichtigen. Sonst würde dem Täter der gleiche Umstand zweimal zur Last gelegt oder zu Gute gehalten. Indessen hat der Richter bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, in welchem Ausmasse ein qualifizierender Tatumstand gegeben ist. Der Richter verfeinert dadurch nur die Wertung, die der Gesetzgeber mit der Festsetzung des Strafrahmens vorgezeichnet hat (Urteil des Bundesgerichts 6P.115/2004 vom 10. Dezember 2004 E. 7.1).

## 3. Tatkomponente

### 3.1. Objektive Tatschwere

3.1.1. Das vom Beschuldigten zu verantwortende Delikt richtete sich gegen das höchste Rechtsgut, nämlich Leib und Leben und ist allein schon daher bei objektiver Betrachtung als ausgesprochen gravierende Straftat zu bezeichnen. Weil Lehre und Rechtsprechung den Mordtatbestand als Generalklausel mit Regelbeispiel verstehen, ist von einer Strafzumessungsregel auszugehen. Die Beweggründe, Ziele oder die Verwerflichkeit des Handelns, die im Rahmen von Art. 112 StGB zur Bejahung der Generalklausel führen, dürfen in der nachfolgenden Strafzumessung nach Art. 47 StGB – man vergleiche die fast gleichlautenden Verschuldensmerkmale in Art. 47 Abs. 2 StGB – nicht ein zweites Mal berücksichtigt werden (Doppelverwertungsverbot). Nach der Praxis des Bundesgerichts soll es dem Gericht aber nicht verwehrt sein zu berücksichtigen, in welchem Ausmass ein

„qualifizierender Tatbestand“ gegeben sei, das heisst beim Mord zu gewichten, wie skrupellos der Täter gehandelt hat (BSK Strafrecht II – Schwarzenegger, Art. 112 N 28; BGE 118 IV 342, 347 f.; Urteil des Bundesgerichts 6S/104/2002 vom 22. Oktober 2003 E. 4). Schwarzenegger (a.a.O., Art. 112 N 28) fordert diesbezüglich, dass man differenzieren müsse: Berücksichtigt das Gericht im Rahmen der Strafzumessung bei Mord straf erhöhend, dass der Täter das Opfer besonders grausam behandelt habe (z.B. durch ein langes Quälen), nachdem es dasselbe bei der Subsumtion unter Art. 112 StGB erwogen hat, verstösst es gegen das Doppelverwertungsverbot. Begründet es die Straferhöhung innerhalb des Strafrahmens von Art. 112 StGB indes damit, dass die Tathandlung im Vergleich zu anderen besonders grausamen Tötungen von extremer Intensität gewesen sei (z.B. durch eine ausserordentlich lange Dauer des Quälens) handelt es sich um eine zulässige Differenzierung nach unterschiedlichen Verschuldensgraden, weil dem Gericht bei der Abwägung des individuellen Verschuldens ein erheblicher Ermessensspielraum zusteht.

3.1.2. A.\_\_\_\_\_ wurde am Abend des 15. Januar 2013 in einen Hinterhalt gelockt, wo er sich vollkommen unvermittelt zwei bewaffneten und maskierten Angreifern gegenüber sah. Vollkommen nichtsahnend und kommentarlos wurde er auf brutale Art und Weise zunächst mit einem Armierungseisen niedergeschlagen, bevor ihm der Beschuldigte mit einem Teppichmesser eine massive Schnittverletzung am Nacken beibrachte und ihm hernach durch den Beschuldigten die Kehle durchgeschnitten wurde. Dass A.\_\_\_\_\_ an den ihm zugefügten Verletzungen nicht verstarb, ist einzig dem Umstand zu verdanken, dass die 17 cm lange und teilweise mehrere cm tiefe Schnittverletzung an seiner Kehle die Halsschlagader nur gerade um wenige Millimeter verfehlte. Wäre er beispielsweise aufgrund der offenkundig massiven Hiebe mit dem Armierungseisen auf seinen Kopf in Ohnmacht gefallen, so hätte gemäss dem medizinischen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin auch mit den vorhandenen Verletzungen der Verblutungstod gedroht, denn dann wäre A.\_\_\_\_\_ nicht mehr in der Lage gewesen, sich sozusagen selbst zu retten (Urk. 3/7 S. 7). Sowohl bei der Planung als auch bei der Ausführung des Verbrechens legte der Beschuldigte zusammen mit E.\_\_\_\_\_ eine erschreckend hohe kriminelle Energie an den Tag und liess jedes Mitgefühl gegenüber A.\_\_\_\_\_

missen, wobei die ganze Kaltblütigkeit seines Handelns im Durchschneiden der Kehle von A.\_\_\_\_\_ kulminierte. Das objektive Tatverschulden muss als schwer bezeichnet werden und es rechtfertigt sich daher, die hypothetische Einsatzstrafe für das vollendete Delikt auf 18 Jahre Freiheitsstrafe festzusetzen.

### 3.2. Subjektive Tatschwere

3.2.1. In subjektiver Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass der Beschuldigte direkt vorsätzlich handelte, denn er verfolgte das Ziel, seinen Nebenbuhler aus der Welt zu schaffen und damit sich und seiner Geliebten – E.\_\_\_\_\_ – eine gemeinsame Zukunft zu ermöglichen. Anstatt eine Trennung/Scheidung mit den dazugehörigen Unannehmlichkeiten anzustreben, entschied er sich zusammen mit seiner Geliebten für die Tötung des A.\_\_\_\_\_, wobei die beiden ausgesprochen egoistisch und gefühllos vorgingen. Dem Beschuldigten musste dabei sehr wohl bewusst sein, dass er mit A.\_\_\_\_\_ auch den Vater der Kinder seiner Geliebten umbringen würde. Dies erscheint umso gravierender, als der Beschuldigte diese Kinder kannte, namentlich zum Sohn C.\_\_\_\_\_ bereits eine freundschaftliche Beziehung aufgebaut hatte und plante, in der Zukunft ein gemeinsames Leben mit den Kindern und E.\_\_\_\_\_ zu führen. Es wäre dem Beschuldigten ein Leichtes gewesen, den legalen, aber vermeintlich unangenehmen Weg einer Trennung/Scheidung mit E.\_\_\_\_\_ durchzustehen, dennoch entschied er sich aus geradezu nichtigem Anlass zusammen mit ihr für das hier zu beurteilende Verbrechen, was ein ausgesprochen schlechtes Licht auf sie beide wirft. Insgesamt betrachtet müssten die subjektiven Verschuldungskomponenten zu einer Straferhöhung führen. Da die hier wesentlichen Aspekte jedoch bereits bei der Beurteilung der Mordqualifikation herangezogen wurden, müssen sie hier aufgrund des bereits mehrfach erwähnten Doppelverwertungsverbotes unberücksichtigt bleiben. Damit hat es auch nach Bewertung des subjektiven Tatverschuldens bei der hypothetischen Einsatzstrafe von 18 Jahren Freiheitsstrafe einstweilen sein Bewenden.

3.2.2. Zur Frage der Schuldfähigkeit kann auf das Gutachten der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich vom 18. Februar 2014 verwiesen werden. Prof. Dr. med. L.\_\_\_\_\_ kommt darin zusammenfassend zum Schluss, seine Untersuchungen

hätten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Beschuldigte zeitlebens und namentlich auch im deliktsrelevanten Zeitraum an einer psychischen Störung gelitten habe. Entsprechend sei er auch im Zeitpunkt der Tatbegehung fähig zur Einsicht in das Unrecht seiner Tat gewesen und er habe jederzeit entsprechend dieser Einsicht auch handeln können. Mit anderen Worten war der Beschuldigte im Tatzeitpunkt in keiner Art und Weise in seiner Schuldfähigkeit eingeschränkt (Urk. 4/6 S. 60). Etwas anderes wird im Übrigen auch weder vom Beschuldigten selbst, noch von seinem amtlichen Verteidiger behauptet.

### 3.3. Verschuldensunabhängige Tatkomponenten

3.3.1. Dass es letztlich beim Mordversuch blieb, ist wie bereits dargetan lediglich einem geradezu unwahrscheinlichen Zufall, und nicht etwa dem Handeln des Beschuldigten zuzuschreiben. Der hier vorliegende, vollendete (Mord-)Versuch ist daher als verschuldensunabhängige Tatkomponente zu betrachten. In Anwendung von Art. 22 Abs. 1 StGB kann sich dieser Umstand zugunsten der Täter auswirken. Nachdem die Möglichkeit des Todeseintrittes sehr nah war, ist dem Ausbleiben des deliktischen Erfolgs mit 2 Jahren Strafmilderung Rechnung zu tragen.

3.3.2. Weitere verschuldensunabhängige Strafzumessungsfaktoren liegen nicht vor.

### 3.4. Täterkomponente

3.4.1. Die Vorinstanz hat die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten soweit tunlich vollständig zusammengefasst und wiedergegeben. Darauf kann vorab vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 102 S. 42 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte auf Befragen hin, er habe im Verlauf des Verfahrens stets zutreffende Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen gemacht. Namhafte Veränderungen in seinen persönlichen Verhältnissen habe es nicht gegeben. Er befinde sich nach wie vor in Sicherheitshaft. Er habe zwar zusammen mit seinem Verteidiger einmal den vorzeitigen Strafantritt beantragt gehabt. Dieses Gesuch sei dann aber abgewiesen worden. Seither habe er sich ge-



dacht, er belasse es dabei, bis der definitive gerichtliche Entscheid vorliege. Zu seiner Ex-Frau und seinen Kindern habe er nur noch brieflichen Kontakt. Besuch empfangen er lediglich von seinem Bruder M.\_\_\_\_\_ und seinem Vater. Zu seiner Mutter habe er keinen Kontakt mehr. Wenn er aus der Haft entlassen werde, dann wolle er sofort wieder eine Arbeit suchen. Er denke, das sei kein Problem für ihn. Er müsse lediglich zwei bis drei Telefonate tätigen und dann könne er einen Job auswählen. Er wolle dann zwei, drei Jahre arbeiten und Geld sparen, um eine eigene Autowerkstatt eröffnen zu können (Prot. II S. 2 ff.). Insgesamt betrachtet lassen sich weder dem Werdegang des Beschuldigten noch seinen persönlichen Verhältnissen strafzumessungsrelevante Faktoren entnehmen.

3.4.2. Die Vorinstanz erwog weiter, dem Strafregisterauszug betreffend den Beschuldigten sei der Eintrag einer Vorstrafe aus dem Jahre 2003 des Bezirksgerichts Zürich wegen fahrlässiger Körperverletzung sowie wegen mehrfachen Verkehrsregelverletzungen zu entnehmen. Gegen ihn sei damals eine bedingte Gefängnisstrafe von 10 Monaten verhängt worden. Diese Vorstrafe sei als minim straf erhöhend zu werten. Sodann weise der Beschuldigte – abgesehen von aufgeführten Betreibungen – einen guten Leumund auf, was es zu berücksichtigen gelte (Urk. 102 S. 43 f.). Dem im Berufungsverfahren beigezogenen Strafregisterauszug des Beschuldigten lässt sich entnehmen, dass die Vorstrafe aus dem Jahre 2003 mittlerweile gelöscht ist (Urk. 105). Die Vorinstanz hat es offenbar unterlassen im Hinblick auf die Urteilsfällung vom 5. Februar 2015 einen aktuellen Strafregisterauszug einzuholen. Angesichts des Umstandes, dass die von ihr berücksichtigte Vorstrafe aus dem Jahre 2003 stammte und damals eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten ausgefällt wurde, hätte sie mit Blick auf Art. 369 Abs. 1 lit. c StGB beachten müssen, dass die betreffende Vorstrafe zwischenzeitlich gelöscht wurde. Unter diesem Titel kann jedenfalls nichts zum Nachteil des Beschuldigten abgeleitet werden; er gilt als nicht vorbestraft.

3.4.3. Bei der Strafzumessung ist auch das Nachtatverhalten eines Täters mit zu berücksichtigen. Darunter fällt das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren (wie zum Beispiel Reue, Einsicht und Strafe mpfindlichkeit vgl. dazu Trechsel/Affolter-Eijsten, a.a.O., N 22 zu Art. 47; BSK Strafrecht I – Wiprächtiger/Keller,

N 109 zu Art. 47 StGB). Ein Geständnis, das kooperatives Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd (BSK Strafrecht I – Wiprächtiger/Keller, N 130 und N 131 zu Art. 47 StGB). Das Bundesgericht hielt in seinen Entscheiden BGE 118 IV 349 und 121 IV 202 dafür, ein positives Nachtatverhalten könne zu einer Strafreduktion im Bereich von einem Fünftel bis zu einem Drittel führen (vgl. auch BSK Strafrecht I. – Wiprächtiger/Keller, N 131 zu Art. 47 StGB). Damit hat das Bundesgericht unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass das Nachtatverhalten des Beschuldigten in jedem Fall einer konkreten Würdigung zu unterziehen ist. Die Sichtweise des Bundesgerichtes zeigt aber auch, dass nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer Strafreduktion von einem Drittel führen kann. Zu einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb, also nicht erst auf konkrete Vorwürfe hin oder nach Vorhalt entsprechender Beweise. Ferner gehört kooperatives Verhalten in der Untersuchung dazu, wozu gehört, dass beispielsweise aufgrund des Verhaltens eines Beschuldigten weitere Delikte aufgeklärt oder Mittäter zur Rechenschaft gezogen werden können, was ohne sein kooperatives Mitwirken nicht möglich gewesen wäre. Schliesslich gehört Einsicht ins Unrecht der Tat und Reue dazu. Nur wenn all diese Faktoren erfüllt sind, kann eine Strafreduktion von einem Drittel erfolgen. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu reduzieren.

3.4.4. Der Beschuldigte hat sich im Rahmen der Strafuntersuchung nach anfänglichen Bestreitungen weitestgehend geständig gezeigt und anlässlich der Schlusseinvernahme ein vollumfängliches Geständnis abgelegt. Dieses hat er jedoch in den gerichtlichen Verfahren wieder relativiert, weshalb er bei gesamthafter Betrachtung nicht als vollumfänglich geständig bezeichnet werden kann. Immerhin hat er aber die Untersuchung durch sein kooperatives Verhalten gefördert und namentlich auch den Vorfall vom Abend des 14. Januar 2013 freiwillig geschildert, welcher ohne sein Zutun allein durch die Untersuchung möglicherweise nicht hätte zu Tage gefördert werden können. Zudem bereut der Beschuldigte seine Tat und auch im Umstand, dass er im Berufungsverfahren die vorinstanzlichen Entscheide zu den Zivilpunkten (Schadenersatz und Genugtuung)

nicht mehr angefochten und diese damit anerkannt hat, kommt durchaus eine gewisse Reue und Einsicht zum Ausdruck. Schliesslich ist zu erwähnen, dass sich der Beschuldigte, welcher sich nach wie vor in Sicherheitshaft befindet, im Vollzug offenbar korrekt und klaglos verhält. Dieser Umstand verdient zwar Beachtung, ist indes für die Strafzumessung nicht von Belang, da ein korrektes Verhalten keine besondere Leistung darstellt, sondern allgemein vorausgesetzt wird. Das Nachtatverhalten des Beschuldigten muss insgesamt trotzdem merklich zu seinem Vorteil berücksichtigt werden.

### 3.5. Gesamtwürdigung

3.5.1. Ausgehend von der aufgrund der Tatkomponente festgesetzten hypothetischen Einsatzstrafe von 18 Jahren Freiheitsstrafe sowie unter Berücksichtigung einer Strafmilderung im Umfang von 2 Jahren wegen des Ausbleibens des tatbestandsmässigen Erfolges (Art. 22 Abs. 1 StGB) und einer merklichen Strafmilderung unter dem Titel Nachtatverhalten von 3 Jahren resultiert eine Freiheitsstrafe von 13 Jahren. Nachdem sämtliche weiteren für die Strafzumessung relevanten Faktoren neutral zu werten sind, ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren zu bestrafen.

### 3.6. Anrechnung der Haft

3.6.1. Der Anrechnung von 1297 Tagen, erstanden durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft bis und mit 25. Oktober 2016, steht nichts im Wege.

## **VI. Kosten und Entschädigung**

### 1. Kosten

1.1. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf Fr. 5'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts).

1.2. Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme

der Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatkläger sowie derjenigen für die amtliche Verteidigung, aufzuerlegen sind (Art. 428 StPO). Entgegen dem betreffenden Antrag der Verteidigung (Urk. 171 S. 14), kommt angesichts der ständigen Praxis der erkennenden Kammer eine definitive Abschreibung der Kosten nicht in Frage.

1.3. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatkläger sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei eine allfällige Rückerstattungspflicht im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

## 2. Entschädigung

2.1. Die unentgeltliche Vertreterin der Privatkläger 1-3, Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_, reichte im Berufungsverfahren eine Honorarnote über eine Totalforderung von Fr. 2'150.50 ein. Der geltend gemachte Aufwand ist ausgewiesen, der Sache angemessen und dementsprechend zu entschädigen. Weiter ist ihr ein (hälftiger) Zuschlag für das Studium des Urteils sowie eine Nachbesprechung zu entrichten. Die Entschädigung für die unentgeltliche Vertretung der Privatkläger ist somit auf Fr. 2'869.30, inklusive Barauslagen und MwSt., festzusetzen.

2.2. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Fürsprecher lic. iur. Y1.\_\_\_\_\_, reichte im Berufungsverfahren eine Honorarnote über einen Aufwand – ohne Berufungsverhandlung aber inkl. Vor- und Nachbesprechung sowie Hin- und Rückweg – von 56.85 Stunden sowie Barauslagen von total Fr. 442.-- ein, was einer Forderung – exklusive Berufungsverhandlung – von Fr. 13'984.90 entspricht (Urk. 158). Für die Berufungsverhandlung, welche rund 6 Stunden dauerte, sowie die Hin- und Rückreise und die Nachbesprechung kämen inklusive Mehrwertsteuer Fr. 2'138.40 hinzu, was einer Totalforderung von Fr. 16'123.30 entsprechen würde. Der geltend gemachte Aufwand ist zwar ausgewiesen, er erscheint jedoch angesichts des zur Verfügung stehenden Rahmens von Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– (§§ 17 Abs. 1 lit. b i.V.m. 18 Abs. 1 AnwGebV) als zu hoch und dem Umfang des vorliegenden Verfahrens nicht mehr angemessen. Insbesondere ist zu beachten, dass das Plädoyer der Verteidigung lediglich knapp 15 Seiten umfasste, worin auch zum Ausdruck kommt, dass die sich im Berufungsverfahren

noch stehenden Fragen überschaubar und nicht sonderlich komplex waren. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung ist somit pauschal auf Fr. 12'000.– inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer festzusetzen.

**Es wird beschlossen:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon, 1. Abteilung, vom 5. Februar 2015, wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

**"Es wird erkannt:**

1. (...)
2. (...)
3. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. August 2013 beschlagnahmte Natel der Marke Samsung, Typ Galaxy S III mini GT-I8190, weiss (IMEI-Nr.: ...), mit der SIM-Karte 079 ... sowie das mit derselben Verfügung beschlagnahmte Ladekabel der Marke Samsung werden dem Beschuldigten auf erstes Verlangen nach Eintritt der Rechtskraft herausgegeben.
4. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Beschuldigte unter solidarischer Haftung mit den beiden Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Privatkläger 1 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig ist.
5. Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit den beiden Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ verpflichtet, dem Privatkläger 1 für seine Aufwendungen Schadenersatz von Fr. 391.55 zuzüglich 5% Zins ab 20. Januar 2014 zu bezahlen.

Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit der Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ verpflichtet, dem Privatkläger 1 für die Aufwendungen zu Gunsten der Privatkläger 2 und 3 Schadenersatz von Fr. 1'807.80 zuzüglich 5% Zins ab 20. Januar 2014 zu bezahlen.

Im Mehrbetrag (Fr. 18'655.45) wird das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 1 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

6. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Beschuldigte unter solidarischer Haftung mit der Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ gegenüber den Privatklägern 2 und 3 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist.
7. Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit der Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ verpflichtet, dem Privatkläger 1 für dessen psychische Tatfolgen Fr. 40'000.– zuzüglich 5% Zins ab 15. Januar 2013 als Genugtuung zu bezahlen.

Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit den beiden Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ verpflichtet, dem Privatkläger 1 für dessen physische Tatfolgen Fr. 7'000.– zuzüglich 5% Zins ab 15. Januar 2013 als Genugtuung zu bezahlen.

Im Mehrbetrag (Fr. 18'000.–) wird das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 1 abgewiesen.

8. Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit der Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ verpflichtet, den Privatklägern 2 und 3 je Fr. 20'000.– zuzüglich 5% Zins ab 15. Januar 2013 als Genugtuung zu bezahlen.
9. Die Gerichtsgebühr (Pauschalgebühr) wird angesetzt auf:  
Fr. 12'000.– ; die weiteren Verfahrenskosten betragen:  
Fr. 7'224.– Kosten der Kantonspolizei Zürich (1/3 der Gesamtkosten),  
Fr. 20'447.25 Auslagen der Untersuchung,  
Fr. 6'000.– Gebühr für das Vorverfahren,  
Fr. 37'545.35 Kosten der amtlichen Verteidigung gemäss Honorarnote vom 2. Februar 2015 (inkl. Barauslagen, Zuschlag für die Aufwendungen der Verhandlungstage vom 2. und 5. Februar 2015 sowie 8% MwSt.),  
Fr. 10'848.80 Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerschaft gemäss Honorarnote vom 2. Februar 2015 (inkl. Barauslagen und 8% MwSt. [1/3 der Gesamtkosten]), davon Fr. 2'535.25 bereits bezahlt.

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

10. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten auferlegt, aber abgeschrieben.
  11. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerschaft werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.
  12. (Mitteilungen)
  13. (Rechtsmittel)."
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte D. \_\_\_\_\_ ist schuldig des versuchten Mordes im Sinne von Art. 112 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 13 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 1297 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft bis und mit heute erstanden sind.
3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 5'000.- ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 12'000.- amtliche Verteidigung des Beschuldigten  
Fr. 2'869.30 unentgeltliche Vertretung Privatkläger 1-3
4. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten auferlegt.
5. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt vorbehalten.

6. Schriftliche Mitteilung (vorab per Fax) im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich
- die Vertreterin der Privatkläger 1-3 vierfach für sich und zuhanden der Privatkläger
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- den erbetenen Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. iur. Y2.\_\_\_\_\_, im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich
- die Vertreterin der Privatkläger 1-3 vierfach für sich und zuhanden der Privatkläger

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A
- die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten.

7. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.



Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 25. Oktober 2016

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Dr. iur. F. Bollinger

Dr. iur. F. Manfrin